

Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Norderdithmarschen

Aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsammlung Seite 83) wird für den Umfang des Landkreises Norderdithmarschen angeordnet:

§ 1

Die in dem nachfolgende abgedruckten Verzeichnis bezeichneten Naturdenkmäle im Landkreise Norderdithmarschen werden unter Schutz gestellt.

§ 2

Es ist verboten:

- a) Die Naturdenkmäle zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verunzieren der Naturdenkmäle auf andere Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmäle nachteilig zu beeinflussen.
- b) An den Naturdenkmälern oder in ihrer Umgebung Reklameaufschriften anzubringen oder Verkaufsstellen einzurichten, Schutt abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Es wird vorbehalten, das nachgedruckte Verzeichnis durch Neueintragung von Naturdenkmälern zu ergänzen oder darin eingetragene Naturdenkmäle zu streichen. Derartige Veränderungen werden durch Nachtragsverordnung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Schleswig mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlicht, wobei bekanntgegeben wird, von welchem Tage ab die Schutzmaßnahmen Rechtswirksamkeit erlangen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zum 150,00 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Schleswig in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde in Heide vom 25.10.1929 betr. Schutz der Alleebäume auf dem Marktplatz;
- b) die Anordnungen des Amtsvorstehers als Ortspolizeibehörde in Hennstedt vom 14.4.1927 – A 871, 872 und 873 – betr. Schutz der im anl. Verzeichnis unter lfd. Nr. 2-4 aufgeführten Baumbestände.

Heide, am 10. Oktober 1934

Der Landrat

Lfd. Nr.	Art (Name) und Anzahl der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale				Bemerkungen
		Ortsbezirk, Stadt-, Land-gemeinde	Gemarkung, Mess-fischblatt, Flur-, Parzellen-Nr. , Name des Eigen-tümers	Standort in Be-ziehung zu fest-stehenden Ge-ländepunkten, Himmelsrichtung und Entfernung dazu)	Geschützt mit Wir-kung vom	
1	2	3	4	5	6	7
1	sämtliche Allee-bäume (Linden) auf dem Marktplatz	Stadtgemeinde Heide	Gemarkung Heide, Parz. 39, 40 und 41 des Kartenbl. 28. Eigentü-mer: Stadtgemein-de Heide und Kirchengemeinde Heide	allseitig um den Marktplatz zu Heide und um die Kirche da-selbst	Oktober 1929	
2	Baumbestand um den alten Friedhof einschließlich der zu Norden der Dorfstraße stehenden Lin-den; Baumgruppe vor dem Hauptpor-tal der Kirche	Gemeinde Hennstedt	Gemark. Henn-stedt, Parzelle 75 des Karten-bl. 15; Parzelle 236/139 und 140 des Kartenblatts 16. Eigentü-mer: Kirchengemeinde Henn-stedt	siehe Spalte 2	April 1927	
3	Baumbestand bei-derseits der Auffahrt zum Hofe des Eigen-tümers	Gemeinde Hennstedt	Gemark. Henn-stedt, Parz. 87 des Karten-blatts 16. Ei-gentü-mer: Landwirt Hein-rich Peters in Hennstedt	südwestlich der Kirche in Hennstedt, beginnend an der Hauptstr. bei A. Peters Haus	April 1927	
4	„Vogelstangenberg“ (Baumbestand)	Gemeinde Süderheistedt	Gemarkung Sü-derheistedt, Parzelle 273/101 des Kartenblatts 2. Eigentü-mer: Dorfgemeinde Süderheistedt.		wie vor.	

Heide, den 10. Oktober 1934

Der Landrat